



Ehrenämter in der Justiz

- Das Schöffenamtsamt -

Das Schöffenamtsamt ist eines der verantwortungsvollsten Ehrenämter. Es ist schön, dass Sie dieses Heft in der Hand halten und sich darüber informieren. Falls Sie noch überlegen, sich für ein Schöffenamtsamt zu bewerben, wird Ihnen dieses Heft sicher die Entscheidung erleichtern. Sollten Sie sich schon für das Ehrenamt festgelegt haben, dann seien Sie sich dessen gewiss, dass Sie einen Grundpfeiler unserer Gesellschaft stärken. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement, das interessant, aber auch anspruchsvoll und zeitaufwändig sein kann.

Das Schöffenamtsamt ist Teil der Rechtsprechung. Sie können sich einbringen und Dinge hinterfragen. So unterstützen Sie die Berufsrichter bei der gemeinsamen Urteilsfindung. Sie helfen mit, dass Urteile auch für Nichtjuristen nachvollziehbar und verständlich sind. Ihr Mitwirken garantiert, dass Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk gesprochen werden, gemäß dem Verfassungssatz „Alle Macht geht vom Volke aus“. Das stärkt das Vertrauen in die Justiz und den demokratischen Rechtsstaat weiter. Ihre Berufung als ehrenamtlicher Richter ist ein fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Sie leben direkte Demokratie und sind auch Teil demokratischer Kontrolle.

Gleichberechtigt urteilen Sie zusammen mit den Berufsrichterinnen und -richtern in Schöffengerichten, Strafkammern, Jugendschöffengerichten und Jugendkammern in Strafverfahren. Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihr gesunder Menschenverstand sowie Ihr Urteilsvermögen sind dabei gefragt. Unsere Gesellschaft und vor allem die Opfer von Straftaten brauchen Gewissheit, dass alle Täter gerechtfertigt bestraft und alle Unschuldigen frei gesprochen werden.



Dieser Leitfaden, den wir auch „Schöffenfibel“ nennen, gibt Ihnen einen Einblick in die verantwortungsvolle Aufgabe. Sie bekommen Einblicke in Grundlagen sowie Rechte und Pflichten. Die „Schöffenfibel“ informiert auch über die Gerichte, die Verfahrensregeln, die verschiedenen Arten von Strafen sowie deren Sinn und Zweck.

Ich wünsche allen Schöffinnen und Schöffen viel Einfühlungsvermögen und das stete Bewusstsein für die gesellschaftlich hochverantwortliche Tätigkeit

Katy Hoffmeister
Justizministerin Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Pressestelle
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Tel.: (0385) 588-3003
Fax.: (0385) 588-3450

presse@jm.mv-regierung.de
www.jm.mv-regierung.de

Stand: Oktober 2017

Diese Informationsschrift darf nicht gegen Entgelt weitergegeben und nicht zur Werbung für Parteien genutzt werden.

Das Schöffenamnt	5
Die Gliederung der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
1. Amtsgericht	7
2. Landgericht	7
3. Oberlandesgericht	8
4. Bundesgerichtshof	8
Der Instanzenzug in der Strafgerichtsbarkeit	9
Der Ablauf eines Strafverfahrens ..	10
1. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei	10
2. Die Untersuchungshaft	12
3. Das gerichtliche Verfahren	12
a) Das Zwischenverfahren	12
b) Die Hauptverhandlung	14
Ihre Stellung als Schöffin oder Schöffe in der Hauptverhandlung	19
1. Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung	19
2. Verhalten während der Hauptverhandlung	19
3. Die Beratung	20
a) Die Feststellung des Sachverhalts ..	20

b) Die Entscheidung der Schuldfrage ..	21
c) Offenlassen der Schuldfrage	22
d) Rechtsfolgen der Tat	23

Die Jugendgerichtsbarkeit

Die Vollstreckung der verhängten Strafe

4. Die Geldstrafe	30
5. Die Freiheitsstrafe	30
a) Allgemeines	30
b) Vollzug der Freiheitsstrafe ..	31

Rechtsmittel gegen Urteile

Gnade

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Entschädigung und soziale Absicherung

1. Entschädigung der Schöffinnen und Schöffen	34
2. Soziale Absicherung	35

Merkblatt für Schöffen

Merkblatt

Anschrift Gerichtsstandorte

Gerichtsstandorte Mecklenburg-Vorpommern



Das Schöffenamnt

Die Grundlage Ihres Schöffenamntes ergibt sich aus unserer Verfassung.

In Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes heißt es:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Sie sind als Schöffin oder Schöffe Teil der Rechtsprechung. Sie üben durch Ihr Amt Staatsgewalt aus. Gemeinsam und gleichberechtigt mit Berufsrichtern urteilen Sie „Im Namen des Volkes“ über Schuld und Unschuld Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Sie haben also darüber zu entscheiden, ob jemand freizusprechen oder zu verurteilen ist und zu welcher Strafe. Sie sind unabhängig, d. h. nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen unparteiisch entscheiden. Die Berufsrichter, mit denen Sie dann zusammenwirken, sind Frauen und Männer, die Rechtswissenschaft studiert und auf Dauer den Beruf eines Richters gewählt haben.

Ihre Mitwirkung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter ist gerade deshalb gewollt, weil Ihre Lebens- und Berufserfahrung und Ihr gesunder Menschenverstand in das Verfahren, die Urteilsberatung und die Urteilsfindung einfließen sollen. Frauen und Männer sind gleichermaßen zur Mitwirkung aufgerufen



Die Gliederung der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

In Strafsachen werden folgende Spruchkörper tätig:

Beim Amtsgericht:

- **Strafrichter**
- **Jugendrichter**
- **Schöffengericht**
- **Jugendschöffengericht**

Beim Landgericht:

- **die kleine Strafkammer**
- **die große Strafkammer in bestimmten Fällen als:**
 - Schwurgericht
 - Wirtschaftsstrafkammer
 - Staatsschutzkammer
- **Jugendkammer**

Beim Oberlandesgericht:

- **der Strafsenat**

Beim Bundesgerichtshof:

- **der Strafsenat**

1. Amtsgericht

Bei den Amtsgerichten wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Der Strafrichter ist immer Berufsrichter. Im Bereich der Kleinkriminalität, der ihm zur Entscheidung zugewiesen ist, ist also in der ersten Instanz keine Schöffenbeteiligung vorgesehen.

Beim Schöffengericht führt ein Berufsrichter den Vorsitz. In der Verhandlung ist das Schöffengericht außerdem mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Bei umfangreichen Sachen kann ein weiterer Berufsrichter hinzugezogen werden. Man spricht dann vom „erweiterten Schöffengericht“. Beim Schöffengericht werden von der Staatsanwaltschaft Verfahren aus dem Bereich der mittleren Kriminalität angeklagt. Das Schöffengericht darf auf Freiheitsstrafe bis höchstens vier Jahre erkennen. Die gesetzlich vorgesehenen Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung darf das Schöffengericht nicht anordnen.

In Jugendstrafsachen tritt an die Stelle des Strafrichters der Jugendrichter. Das Jugendschöffengericht besteht entsprechend aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen. Das Jugendschöffengericht hat aber anders als das Schöffengericht für Erwachsene eine unbeschränkte (jugendstrafrechtliche) Rechtsfolgenkompetenz. Es weist zudem die Besonderheit auf, dass jeweils eine Schöffin und ein Schöffe, also eine Frau und ein Mann ehrenamtlich mitwirken sollen.

2. Landgericht

Das Landgericht wird in Strafsachen tätig, wenn entweder der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft gegen Urteile des Amtsgerichts Berufung einlegen (dazu an anderer Stelle mehr). In diesen Fällen entscheidet die „kleine Strafkammer“. Sie ist mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. In Verfahren über Berufungen gegen Urteile des „erweiterten Schöffengerichts“ ist ein zweiter Richter hinzuzuziehen.

Eine Besonderheit gilt in Jugendsachen: Hier hat die (kleine) Jugendkammer über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters durch den Vorsitzenden sowie eine Jugendschöffin und einen Jugendschöffen zu entscheiden. Über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer, der ein oder zwei weitere Berufsrichter angehören.

Das Landgericht entscheidet in Strafsachen jedoch nicht nur als Berufungsinstanz gegen Urteile des Amtsgerichts. In den Fällen schwerer und schwerster Kriminalität – etwa bei großen Einbruchserien, Raubüberfällen, umfangreichen Betrügereien sowie bei Kapitalverbrechen – findet die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor einer „großen Strafkammer“ des Landgerichts statt.

Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, andere schwere Straftaten, bei denen ein Mensch zu Tode gekommen ist) ist eine besondere „große Strafkammer“ zuständig, die die historische Bezeichnung „Schwurgericht“ führt. Die große Strafkammer ist mit zwei oder drei Berufsrichtern und mit zwei Schöffen besetzt.



Beim Landgericht Rostock ist zudem eine besondere „große Strafkammer“ für Staatschutzsachen für den Bereich des gesamten Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Bei den Landgerichten Rostock und Schwerin gibt es ferner besondere Wirtschaftsstrafkammern.

Bei jedem Landgericht ist außerdem eine Jugendkammer errichtet. Sie ist mit zwei Berufsrichtern und je einer Jugendschöfin und einem Jugendschöffen besetzt. Soweit nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften das „Schwurgericht“ zuständig wäre oder bei besonders schwierigen oder umfangreichen Sachen ist die Jugendkammer mit drei Richtern und je einer Jugendschöfin und einem Jugendschöffen besetzt. Die Jugendkammer hat in erster Instanz über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des „Schwurgerichts“ gehören würden. Sie übernimmt ferner Sachen, die einen besonderen Umfang haben oder andere besondere Voraussetzungen erfüllt

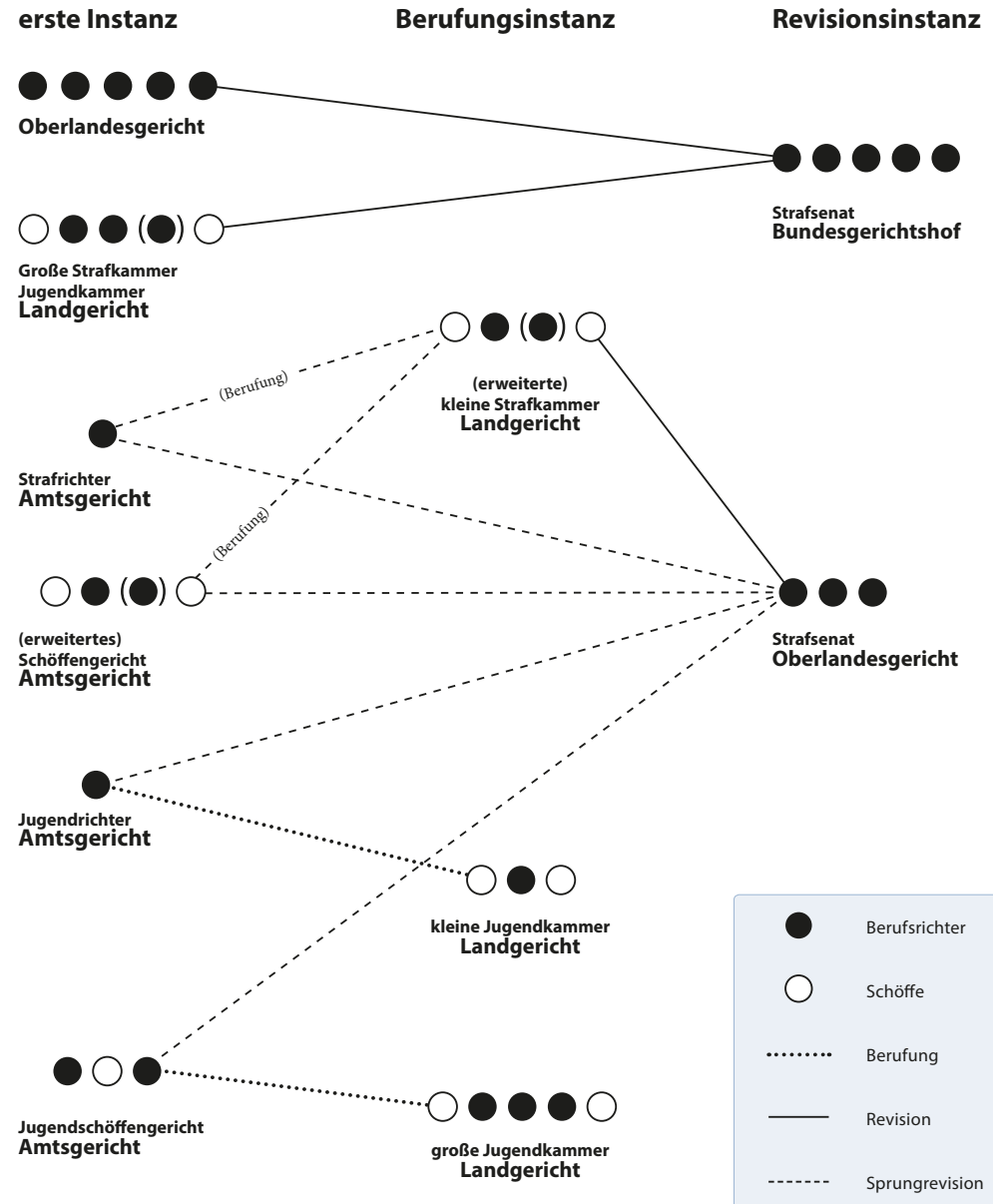
3. Oberlandesgericht

Das Oberlandesgericht in Rostock ist in Strafsachen zuständig für Revisionen (dazu an anderer Stelle mehr), die gegen Urteile entweder des Landgerichts als Berufungsgericht oder des Amtsgerichts eingelegt werden können. Das Oberlandesgericht urteilt stets ohne Mitwirkung von Schöffen.

4. Bundesgerichtshof

Gegen erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammer des Landgerichts gibt es keine Berufung. Diese Urteile können allein mit der Revision angefochten werden, über die der Bundesgerichtshof entscheidet. Er urteilt immer in der Besetzung mit fünf Berufsrichtern.

Der Instanzenzug in der Strafgerichtsbarkeit





Der Ablauf eines Strafverfahrens

1. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Beteiligung der Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Tage der Hauptverhandlung. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen: das Vor- oder Ermittlungsverfahren und das Zwischen- oder Eröffnungsverfahren.

Ein Ermittlungsverfahren wird in der Regel aufgrund einer Anzeige eingeleitet, die bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei oder beim Amtsgericht eingeht.

Aber auch die eigene Wahrnehmung der Polizeibeamten – während einer Streifenfahrt wird ein Einbruchsdiebstahl beobachtet – kann zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führen. Erhält die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer strafbar erscheinenden Handlung, so ist sie grundsätzlich zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet (so genanntes Legalitätsprinzip).

Bei einigen Straftaten wie z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch oder einfacher Körperverletzung ist zusätzlich ein Strafantrag des Verletzten erforderlich.

Zweck der Ermittlungsverfahren ist es, den Sachverhalt zu erforschen.

Zur Sachverhaltserforschung kann die Staatsanwaltschaft Ermittlungen vornehmen oder vornehmen lassen. Dabei stehen ihr eine Reihe anderer Behörden zur Verfügung. Die größte praktische Bedeutung kommt hier der Polizei zu, die organisatorisch dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersteht.

Die Polizei wird aus zweierlei Anlässen tätig. Sie hat von sich aus die Ermittlungen aufzunehmen, sobald sie von einer Straftat erfährt. Sie hat in diesem Fall alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen („ersten Zugriff“) und die Aktenvorgänge sodann der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Zum anderen nimmt die Polizei Ermittlungen aufgrund einer Weisung der Staatsanwaltschaft vor, die mindestens Richtung und Umfang der Ermittlungen bestimmt, aber auch konkrete Einzelheiten zur Art und Weise der

Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen enthalten kann. Die Staatsanwaltschaft ist zwar in diesem Abschnitt „Herrin des Verfahrens“, bestimmte Zwangsmaßnahmen, insbesondere die Untersuchungshaft von Beschuldigten, dürfen aber nur durch einen Richter angeordnet werden. Lediglich in dringenden Fällen sind auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (Polizeibeamte) zur vorläufigen Festnahme, Sicherstellung und Durchsuchung sowie zur Untersuchung von Beschuldigten und anderen Personen berechtigt.

Das Ermittlungsverfahren wird abgeschlossen, wenn die Sache soweit geklärt ist, dass der Staatsanwalt sich entscheiden kann, ob Anklage zu erheben ist oder nicht.

In der Mehrzahl der Fälle endet das Ermittlungsverfahren nicht mit einer Anklageerhebung, sondern mit der Einstellung. Besonders häufig wird das Verfahren eingestellt, weil der Täter unbekannt geblieben ist. Oft kann Beschuldigten die Tat auch nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Nicht selten führen auch rechtliche Überlegungen zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Liegen genügend Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat begangen worden ist, dann muss die Staatsanwaltschaft Anklage erheben, es sei denn, es läge eine gesetzlich geregelte Ausnahme vor. Ist beispielsweise bei einem Vergehen die Schuld gering und besteht auch kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Straftat, dann kann die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absehen. Im Regelfall bedarf Sie hierfür der Zustimmung des Gerichts.

Bei Vergehen kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten auch unter Auflagen und Weisungen – etwa Wiedergutmachung des durch die Tat angerichteten Schadens oder Zahlung einer Geldbuße zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung – einstellen.

Wird Anklage erhoben, geht sie an das zuständige Gericht. Die Anklageschrift schildert die vorgeworfene Tat, bezeichnet die Beweismittel und führt aus, gegen welche Strafvorschriften der Beschuldigte verstoßen haben soll.

Die Anklageschrift bestimmt den Umfang des späteren gerichtlichen Verfahrens. Nur die Tat, die darin geschildert ist, kann Gegenstand der späteren Verhandlung und Aburteilung sein. Eine Ausdehnung auf etwaige andere Taten ist im gerichtlichen Verfahren nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Mit der Anklageerhebung ist im allgemeinen die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zunächst abgeschlossen, sieht man von deren Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (hierzu später).

Bei weniger gewichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Anklage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen. Diesen erlässt das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung und damit ohne Beteiligung von Schöffenrichtern.

2. Die Untersuchungshaft

In der Berichterstattung über Ermittlungs- bzw. Strafverfahren nimmt die Frage der Untersuchungshaft häufig einen großen Raum ein.

Hauptziel der Untersuchungshaft ist es sicherzustellen, dass das folgende Strafverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und nicht erschwert wird. Es handelt sich also noch nicht um eine Bestrafung, denn die Schuld des Verdächtigen wird erst vor Gericht festgestellt.

Nach der Strafprozessordnung darf nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen durch den Richter die Untersuchungshaft angeordnet werden. Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist zum einen, dass ein dringender Tatverdacht vorliegt. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Außerdem muss einer der gesetzlich geregelten Haftgründe vorliegen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Flucht bzw. Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr festgestellt wird. Ein weiterer Haftgrund bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten ist die Wiederholungsgefahr. Hier darf die Untersuchungshaft allerdings meist nur dann angeordnet werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren gelten ergänzende Regelungen. Für die Untersuchungshaft heißt dies, dass vorrangig erzieherische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das folgende

Ermittlungs- oder Strafverfahren zu sichern. Die Untersuchungshaft darf gegen Jugendliche nur verhängt oder vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine solche Erziehungsmaßnahme (z.B. Meldepflichten, Pflicht zur Zusammenarbeit mit Vertretern des Jugendamtes und der Jugendgerichtshilfe oder auch durch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim) erreicht werden kann.

3. Das gerichtliche Verfahren

a) Das Zwischenverfahren

Nach der Einreichung der Anklageschrift hat das Gericht in einem Zwischenverfahren darüber zu entscheiden, ob eine Hauptverhandlung überhaupt durchgeführt werden soll. Der nach Anklageerhebung nunmehr Angeeschuldigte erhält nochmals Gelegenheit, zu der Anklageschrift Stellung zu nehmen und Beweiserhebungen zu beantragen.

Dem Angeschuldigten und ggf. dessen Verteidiger wird deshalb die Anklageschrift zugestellt. Das Gericht setzt eine Frist, innerhalb derer Einwendungen gegen die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vorgebracht werden können. Das Gericht kann in diesem Zwischenstadium auch auf Antrag des Angeschuldigten Beweise erheben, etwa Zeugen hören.

Ist die Frist abgelaufen und erscheint dem Gericht eine weitere Aufklärung nicht geboten, dann ergeht ein Beschluss, ob das Hauptverfahren durchgeführt oder ob die



Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden soll.

Beide Entscheidungen haben weittragende Bedeutung:

Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und wird der vom Gericht erlassene Beschluss rechtskräftig – gegen den ablehnenden Beschluss steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde zu –, so kann wegen desselben Vorwurfs gegen den Angeschuldigten nur dann erneut vorgegangen werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel zur Verfügung stehen. Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, dann steht fest, dass der Angeschuldigte sich in einer Hauptverhandlung verantworten muss.

Das Gesetz lässt die Eröffnung des Hauptverfahrens nur zu, wenn der Angeschuldigte „hinreichend verdächtig“ erscheint. Damit überprüft das Gericht die Überlegungen, die die Staatsanwaltschaft bewogen haben, Anklage zu erheben. Die Hauptverhandlung darf nur eröffnet werden, wenn die Verurteilung des Angeschuldigten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Eröffnungsbeschluss beendet das gerichtliche Zwischenverfahren. Von nun ab heißt der Angeschuldigte „Angeklagter“.

Das Zwischenverfahren dient dem Schutz des Angeschuldigten. Der Eröffnungsbeschluss soll keineswegs seine Schuld unterstellen oder gar feststellen. Auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gilt die so genannte Unschuldsvermutung, die einen wichtigen Grundsatz unseres Rechtsstaates darstellt.

In Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es:

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Das bedeutet, dass auch der Angeklagte, der sich in einer Hauptverhandlung verantworten muss, trotz des Tatverdachts als unschuldig gilt und ein Recht auf unvoreingenommene Behandlung seiner Sache hat. Noch ist der Angeklagte nicht verurteilt, noch kann er auch freigesprochen werden.

Bis jetzt haben Schöffen am Verfahren nicht teilgenommen, sie wirken erst in der nun bevorstehenden Hauptverhandlung mit. Im Gegensatz zu Berufsrichtern kennen sie die Einzelheiten der zu verhandelnden Strafsachen nicht. Sie werden erst am Verhandlungstag von dem Vorsitzenden in Umrissen darüber informiert, was zur Verhandlung ansteht.



b) Die Hauptverhandlung

An der Hauptverhandlung muss ein im Gesetz genau angegebener Personenkreis teilnehmen. Es sind dies zunächst die Richter in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl. Welcher Spruchkörper und damit welche Berufsrichter für die Verhandlung eines Strafverfahrens zuständig sind, ist in einer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Geschäftsverteilung des Gerichts festgelegt. Hinzu kommen für die Hauptverhandlung die ebenfalls vor Beginn des Geschäftsjahres ausgelosten Schöffen.

Die eingehenden Strafsachen werden auf diese Weise nach einem festgelegten System vor bestimmten Richtern verhandelt. Diese Verfahrensweise trägt dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip des „gesetzlichen Richters“ Rechnung.

Niemand soll die Möglichkeit haben, durch eine auf den Einzelfall zugeschnittene Besetzung der Richterstühle den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Eine Verletzung kann im Revisionsverfahren zur Aufhebung des Urteils und zur Neuverhandlung der Sache führen.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der vorher bestimmte gesetzliche Richter in

einem konkreten Verfahren doch nicht tätig werden darf. So kann er wegen besonderer Beziehungen zum Angeklagten (etwa aufgrund eines verwandtschaftlichen Verhältnisses) oder zur Tat selbst (er ist selbst als Zeuge des Tathergangs vernommen worden) kraft Gesetzes in dieser Sache ausgeschlossen sein. In der Praxis bedeutsamer ist der Fall, dass der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft besorgt ist, der Richter könne befangen sein. Dazu ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich „parteilich“ oder „befangen“ ist. Entscheidend ist ausschließlich, ob die am Verfahren Beteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass haben, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Dies kann z.B. bei Freundschaft oder gutnachbarlichen Beziehungen ebenso aber auch bei Feindschaft und Streit mit dem Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten der Fall sein. Unter Umständen reicht sogar die Zugehörigkeit zum selben Stammtisch oder zum selben Fußballverein aus.

Selbst wenn von den zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechendes Gesuch vorgebracht wird, ein Ablehnungsgrund aber vorliegen könnte, den der Richter selbst kennt, muss er von sich aus Anzeige machen

und darin seine Gründe mitteilen. Das Gericht entscheidet dann, ob der betroffene Richter von der Mitwirkung in dem Verfahren entbunden werden muss oder nicht.

Diese Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung gelten für die Berufsrichter genauso wie für die Schöffen. Die Regelungen sollen verhindern, dass persönliche Empfindungen und Beziehungen von Richtern die Entscheidung der Schuld und Straffrage beeinflussen und dass das Ansehen der Strafrechtspflege unter dem Schein der Parteilichkeit leidet.

Soweit Schöffen also Zweifel haben, ob sie von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind oder ob Umstände vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen könnten, müssen sie den Vorsitzenden von dem Sachverhalt in Kenntnis setzen und um Auskunft und Belehrung bitten.

An der Hauptverhandlung vor den Schöffenrichtern müssen ferner ein Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie ein Urkundsbeamter teilnehmen. In Strafsachen von besonderer Bedeutung – das Gesetz zählt sie auf – muss auch ein Verteidiger mitwirken. Das Gericht muss dem Angeklagten, der keinen Verteidiger gewählt hat, von Amts wegen einen Pflichtverteidiger beordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z.B. beim Vorwurf eines Verbrechens. Selbstverständlich kann der Angeklagte selbst einen Verteidiger (Wahlverteidiger) mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen.

Verteidiger sind selbstständige, unabhängige Organe der Rechtspflege. Im Gegensatz

zum Gericht und zur Staatsanwaltschaft sind sie nicht zur Unparteilichkeit verpflichtet. Ihre Aufgabe ist es, die für den Angeklagten günstigen Umstände hervorzuheben und auf die Einhaltung der prozessualen Vorschriften zu achten, die ja zum großen Teil zum Schutz des Angeklagten erlassen worden sind, um ein faires Verfahren zu sichern. Auch Angeklagte müssen persönlich bei der Hauptverhandlung anwesend sein. Das Gesetz kennt allerdings einige eng umgrenzte Ausnahmen.

Die Beweisaufnahme stellt das Kernstück eines jeden Strafprozesses dar. Der gesamte Prozessstoff muss mündlich vorgetragen und erörtert werden. Schriftliche Aufzeichnungen, Fotos, Unfallskizzen usw., die sich bei den Akten befinden, dürfen bei der Entscheidung des Gerichts nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum Gegenstand der mündlichen Hauptverhandlung gemacht worden sind und wenn die Beteiligten damit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben. Privates Wissen der Richter darf nicht bei der Urteilsfindung verwertet werden, wenn es nicht ebenfalls im Prozess mündlich erörtert worden ist.

Das Gericht muss auch sämtliche Beweise unmittelbar selbst erheben. Die Tatsachen müssen „aus der Quelle selbst geschöpft“ werden. Das bedeutet, dass Angeklagte sowie Zeugen möglichst persönlich zu vernehmen sind. Die Vernehmung darf von Ausnahmen abgesehen nicht durch Verlesung eines Protokolls oder einer sonstigen schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Sowohl der strafprozessuale Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung wie auch

derjenige der Unmittelbarkeit der Beweis-
aufnahme sollen dem Gericht aus eigener
Wahrnehmung ein Bild von dem Angeklag-
ten und sämtlichen Beweispersonen und
-gegenständen vermitteln, damit es aus eigen-
em lebendigen, unmittelbaren Eindruck
über die angeklagte Tat urteilen kann.

Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen ist
ein Abweichen von den genannten Verfah-
rensgrundsätzen gestattet. So kann von der
Verlesung eines Schriftstückes abgesehen
werden. Die Richter, also auch die Schöp-
fen, müssen jedoch vom Wortlaut Kenntnis
nehmen, wozu ihnen in der Regel zwischen
den Sitzungstagen Gelegenheit zu geben ist.
Diese „Selbstlesung“ soll der Vereinfachung
und Beschleunigung der Hauptverhandlung
dienen.

Ferner kann das Gericht, wenn Zeugen oder
Sachverständigen wegen Krankheit ein
Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht
möglich ist oder wenn ihnen das Erscheinen
wegen großer Entfernung nicht zugemutet
werden kann, eine kommissarische Ver-
nehmung durch einen Richter am Wohnort
anordnen. In diesen Fällen können die rich-
terlichen Vernehmungsprotokolle und u. U.
auch andere schriftliche Aufzeichnungen in
der Hauptverhandlung verlesen und bei der
Urteilsfindung verwertet werden.

Zur Rücksichtnahme auf besonders schutz-
bedürftige Zeugen ist unter bestimmten
Voraussetzungen eine Bild-Ton-Direktüber-
tragung ihrer Vernehmung in die Haupt-
verhandlung möglich. Insbesondere bei
der Verhandlung von Sexualstraftaten
kann die Vernehmung eines Kindes oder
Jugendlichen durch die Vorführung der

Aufzeichnung einer früheren richterlichen
Vernehmung ersetzt werden.

Der Angeklagte hat – gleichgültig, ob er zur
Sache ausgesagt oder geschwiegen hat – das
Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständi-
ge zu stellen. Der Vorsitzende muss unge-
eignete oder nicht zur Sache gehörende
Fragen zurückweisen, wenn beispielsweise
eine der Sache nach nicht gerechtfertigte
Bloßstellung von Zeugen beabsichtigt ist.
Dem Angeklagten ist ferner nach jeder
einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu
geben, sich dazu knapp zu äußern.

Ist die Beweisaufnahme beendet, hält der
Staatsanwalt das Plädoyer. Er wird den
Tathergang aus seiner Sicht darstellen und
zur rechtlichen Beurteilung Stellung neh-
men. Das Plädoyer endet mit dem Antrag
auf Verhängung einer bestimmten Strafe
oder auf Freispruch.

Danach plädiert die Verteidigung. Sie wird
die für den Angeklagten günstigen Gesichts-
punkte herausstellen und je nach Sachlage
entweder eine milde Strafe oder die Frei-
sprechung beantragen. Manche Verteidiger
stellen die Entscheidung, eine Strafe festzu-
setzen, auch in das Ermessen des Gerichts. In
Berufungsverfahren, plädiert der Verteidiger
zuerst, wenn nur der Angeklagte die Beru-
fung eingelegt hat.

Nach dem Gesetz gebührt dem Angeklag-
ten das letzte Wort. Ist der Angeklagte ohne
Verteidiger erschienen, hat er selbstver-
ständlich das Recht, selbst zum Ergebnis der
Hauptverhandlung Stellung zu nehmen.



Nach dem letzten Wort des Angeklagten
zieht sich das Gericht zur geheimen Ber-
atung zurück, an der außer den Richtern nur
solche Personen teilnehmen dürfen, die zu
ihrer juristischen Ausbildung bei Gericht
beschäftigt sind (Referendare).

In der Beratung wird darüber entschieden,
ob Angeklagte verurteilt oder freigespro-
chen werden sollen oder ob – was selten
in Betracht kommen wird – das Verfahren
eingestellt werden muss, etwa weil die Tat
verjährt ist. Das Ergebnis der Beratung wird
in öffentlicher Sitzung durch Urteil verkün-
det. Der Vorsitzende gibt eine mündliche
Begründung des Urteils. Zum Schluss wird
der Angeklagte darüber belehrt, welche
Rechtsmittel gegen das Urteil möglich sind
und welche Förmlichkeiten dabei zu beach-
ten sind.

Abweichungen von diesem gewöhnlichen
Ablauf einer Hauptverhandlung können
sich ergeben, wenn eine Verständigung im
Strafverfahren erfolgt (§ 257c Strafprozess-
ordnung). Das Gericht kann mit den Ver-
fahrensbeteiligten eine zu protokollierende
Vereinbarung in Bezug auf die auszuspre-
chende Strafe treffen. Der Angeklagte stellt
in Aussicht, sich zu den Vorwürfen gestän-
dig einzulassen und damit eine aufwändige
Beweisaufnahme, wie sie üblicherweise in

komplexen, schwierigen Verfahren erforder-
lich ist, abzukürzen. Das Gericht bestimmt
sodann eine Strafober- und Strafuntergrenze.
Die im Falle einer Verfahrensabsprache zu
erwartende Strafe liegt dabei regelmäßig
unter der bei einem „streitigen“ Verfahren
zu erwartenden Strafe.

Das Gericht muss nicht in jedem Fall entschei-
den, ob der Angeklagte die Tat beging bzw.
„schuldig“ ist. Wie die Staatsanwaltschaft im
Ermittlungsverfahren hat auch das Gericht die
Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen. Ergibt
etwa die Beweisaufnahme, dass die Schuld
des Angeklagten bei dem ihm vorgeworfe-
nen Vergehen nur geringfügig wäre, dann
kann das Gericht auch noch in der Haupt-
verhandlung die Einstellung des Verfahrens
beschließen, wenn die Staatsanwaltschaft
erklärt, dass kein öffentliches Interesse mehr
an der weiteren Strafverfolgung besteht.

Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens
kommt in Betracht, wenn die Staatsanwalt-
schaft diese Erklärung davon abhängig
macht, dass der Angeklagte sich zur Erfül-
lung bestimmter Auflagen und Weisungen
bereit findet, etwa den durch die Tat verur-
sachten Schaden wieder gutzumachen oder
einen Geldbetrag zugunsten einer gemein-
nützigen Einrichtung oder der Staatskasse
zu bezahlen.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit, ein Strafverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch in der Hauptverhandlung vorläufig einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die zu erwartende Strafe neben einer bereits von einem Gericht in anderer Sache rechtskräftig verhängten Strafe oder wegen einer in solcher Sache noch zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.

Die Anregung, die Hauptverhandlung aus einem der genannten Gründe durch einen Einstellungsbeschluss des Gerichts zu beenden, kann von der Staatsanwaltschaft wie auch von der Verteidigung gemacht werden. In geeigneten Fällen wird auch das Gericht selbst die Staatsanwaltschaft fragen, ob eine Einstellung des Verfahrens beantragt wird. Stimmen die Beteiligten zu, beschließt das Gericht die Einstellung des Verfahrens in dem Stadium, in dem sich die Hauptverhandlung gerade befindet. Bei einer vorläufigen Einstellung werden in dem Beschluss ggf. auch die Auflagen und Weisungen sowie die zu ihrer Durchführung eingeräumten Fristen festgesetzt.

Das Verfahren in der Berufungsinstanz läuft ähnlich ab. Statt der Anklage wird jedoch das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; bei Verzicht der Beteiligten kann zur Beschleunigung des Verfahrens von der Verlesung der Urteilsgründe abgesehen werden. Eine wichtige Schutzvorschrift verbietet, Angeklagte höher zu bestrafen als in der ersten Instanz, wenn die Berufung ausschließlich von ihnen oder ihrer Verteidigung, nicht aber von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde. Das gilt selbst dann, wenn die Verhandlung in der Berufungsinstanz das

Vorliegen einer schwereren Straftat ergeben sollte.

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass es Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung geben muss. Z. B. können Erörterungen über persönliche Dinge aus der Intim- oder Berufssphäre von Beteiligten zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen. In diesen Fällen wiegt das Interesse der Betroffenen, private Dinge nicht vor der Öffentlichkeit darlegen zu müssen, schwerer als der Anspruch der Bevölkerung, die Justiz durch ungehinderten Zugang beliebiger Personen zu jeder Strafverhandlung stets kontrollieren zu können.

Die Verhandlung vor den Jugendgerichten ist zum Schutze und im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter regelmäßig nicht öffentlich.

Hinweis:

Bei weiterem Informationsbedarf kann das von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebene Informationsheft „Kriminalität und Strafrecht“ online oder schriftlich unter folgenden Anschriften angefordert werden: www.bpb.de, Franzis-Druck GmbH, Postfach 150740, 80045 München. Die Abgabe erfolgt kostenlos.

Ihre Stellung als Schöffin oder Schöffe in der Hauptverhandlung

1. Die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

Sie erhalten von der Geschäftsstelle des Gerichts eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung. Schon vorher sind Ihnen die ausgelosten Verhandlungstermine mitgeteilt worden. Sie sollten Ihren Arbeitgeber so früh wie möglich über den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin unterrichten. Gegenüber Ihrem Arbeitgeber haben Sie für die Zeit Ihrer Amtstätigkeit einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Besondere Kleidungs Vorschriften gibt es nicht.

Sie müssen zu Beginn Ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung vereidigt werden. Diese Vereidigung gilt für die ganze Dauer der Wahlperiode.

Der Vorsitzende wird sodann kurz mitteilen, welche Strafsachen zur Verhandlung anstehen und wie lange die Sitzung etwa dauern wird. Der Hinweis darf sich hier nur ganz allgemein mit der anstehenden Sache befassen, weil jedes nähere Eingehen auf den bevorstehenden Fall geeignet sein könnte, Ihre Unvoreingenommenheit zu beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere vor und während der Hauptverhandlung keinen Einblick in die Prozessakte nehmen.

In Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt kann Ihnen allerdings eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung für die Dauer der Hauptverhandlung als Gedächtnisstütze überlassen werden.

2. Verhalten während der Hauptverhandlung

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung. Den anderen Mitgliedern des Gerichts – also auch Ihnen – steht wie den übrigen Prozessbeteiligten das Recht zu, Fragen an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige zu richten, wenn der Vorsitzende die Vernehmung jeweils abgeschlossen hat.

Auch bei der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse sollten Sie von Ihrem Fragerecht Gebrauch machen, wenn Ihnen ein Punkt noch wichtig zu sein scheint, nachdem der Vorsitzende seine Vernehmung beendet hat.

Während der Hauptverhandlung sollten Sie unbedachte Äußerungen unterlassen. Sie können Anlass zu einem Befangenheitsantrag durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung sein. In Verhandlungspausen sollten Sie im eigenen Interesse ein Gespräch mit anderen Prozessbeteiligten als den Richterkollegen über den Prozessablauf vermeiden. Dies gilt besonders bei mehrtägigen

Hauptverhandlungen, bei denen die Ver- suchung besteht, im Freundeskreis, an der Arbeitsstelle oder gegenüber der Presse unbedachte Äußerungen zu machen.

3. Die Beratung

Nach dem letzten Wort des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung zurück. Bei der Beratung gilt Ihre Stimme genauso viel wie die der Berufsrichter. Bei der Beurteilung der Ergebnisse der Hauptverhandlung sollen Sie Ihre juristisch unbefangene Meinung äußern.

In welcher Weise vorgetragen und beraten wird, liegt in der Hand des Gerichts. Der Vorsitzende leitet die Beratung. Hierbei geht es um

- die Feststellung des Sachverhalts,
- die Entscheidung der Schuldfrage,
- die Strafzumessung, wenn kein Freispruch erfolgt.

a) Die Feststellung des Sachverhalts

Bei einem Schöffengericht oder bei einer Kleinen Strafkammer wird der Vorsitzende selbst zunächst das vortragen, was er für das Ergebnis der Hauptverhandlung hält. Bei der Großen Strafkammer ist dies die Aufgabe eines beisitzenden Berufsrichters (Berichterstatters).

Der Vortrag setzt sich, soweit dies nötig ist, mit den einzelnen Beweismitteln und ihrer Überzeugungskraft auseinander und berücksichtigt hierbei auch die Schlussworte der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des Angeklagten. Oft wird es zweckmäßig

sein, nach diesem Teil des Vortrages festzustellen, ob auch die anderen Mitglieder des Gerichts den Sachverhalt in gleicher Weise ansehen. Rechtliche Folgerungen lassen sich nämlich nur aus einem fest umrissenen Sachverhalt ziehen.

Richter stehen immer wieder vor der Frage, ob sie die ihre Unschuld betuernden Angeklagten aufgrund der Beweisaufnahme für überführt halten und daher verurteilen sollen oder ob sie den Schuldnachweis nicht für erbracht halten. Das deutsche Verfahrensrecht wird dabei von einem wichtigen Grundsatz beherrscht:

„Im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo).

Sind Richter von einer für den Schuld- und Strafausspruch wesentlichen tatsächlichen Feststellung nicht voll überzeugt, so dürfen sie diese nicht verwerten, sondern müssen die für den Angeklagten günstigste Möglichkeit zugrunde legen.

Der Satz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt allerdings nur bei der Tatfrage, ist also keineswegs bei allen Entscheidungen im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens anzuwenden, etwa bei der Frage, ob eine schwerere oder eine weniger schwere Strafe zu verhängen ist.

Das bedeutet allerdings nicht, dass schon dann zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. Entscheidend ist, ob die Richter selbst eigene, vernünftig begründete Zweifel hegen. Die richterliche Überzeugung ist nicht das mathematische Ergebnis der für oder gegen den Angeklagten sprechenden



Umstände. Den letzten Schritt – Hat der Angeklagte die Tat begangen? Ist er unschuldig? – müssen alle Richter in eigener Verantwortung selbst gehen.

In der Beratung wird zunächst versucht, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Schließlich wird abgestimmt. Der Berichterstatter in Verhandlungen beim Landgericht stimmt zuerst. Danach geben die Schöffen – jüngere zuerst – und die anderen Berufsrichter ihre Stimme ab, zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Jede für Angeklagte nachteilige Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Gerade dies spiegelt die außerordentliche Bedeutung der Schöffen bei der Urteilsfindung wider.

Das Ziel der Beratung ist zunächst, durch ausführliche Diskussion aller Gesichtspunkte zu einer einheitlichen Meinung zu kommen. Bei der Abstimmung haben gerade überstimmte Schöffen häufig Schwierigkeit, sich in der weiteren Beratung auf den Boden der nunmehr gefällten Zwischenentscheidung zu stellen. Das Gerichtsverfassungsgesetz sagt dazu eindeutig, dass Richter die Abstimmung über eine Frage nicht deshalb verweigern dürfen, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind. Das gilt auch für die Schöffen.

Beispiel:

Vier Richter sind in Übereinstimmung mit der Anklage davon überzeugt, dass ein Angeklagter zur Tatzeit die Schaufensterscheibe des Juweliers eingeschlagen und die Auslagen ausgeräumt hat. Einer glaubt der Ehefrau des Angeklagten, dass sich dieser zur Tatzeit bei ihr aufgehalten habe. Es kommt zur Abstimmung. Bei der späteren Erörterung der angemessenen Strafe für diese Tat darf der überstimmte Richter nicht etwa nur deshalb für eine Minimalstrafe plädieren, weil er den Angeklagten für unschuldig hält. Er muss die angemessene Strafe nunmehr auf der Grundlage des auch ihn bindenden Schuldspruchs des Gerichts finden.

b) Die Entscheidung der Schuldfrage

Steht der Sachverhalt eindeutig fest, so wird ein Berufsrichter darlegen, wie der Sachverhalt strafrechtlich zu würdigen ist. Bei diesen Darlegungen wird geprüft, ob die objektiven – also die äußeren – und die subjektiven – also die inneren, auf die Vorstellung des Täters bezogenen – Voraussetzungen der Strafvorschrift erfüllt sind. Dieser Teil der Ausführungen wird mit einem Vorschlag beendet, indem der Vortragende z.B. sagt: „Ich halte den Angeklagten somit eines Diebstahls für schuldig.“



Auch über diesen Vorschlag muss beraten und abgestimmt werden. Soweit Rechtsfragen zu entscheiden sind, wird Ihnen oft die Voraussetzung für eine selbstständige Beurteilung fehlen. Das bedeutet nicht, dass Sie sich in Rechtsfragen ohne weiteres der Meinung der Berufsrichter anschließen müssen.

Sie können fordern, dass Sie über die wesentlichen Gesichtspunkte einer Rechtsfrage aufgeklärt werden. Auch schwierige Rechtsfragen lassen sich in allgemeinverständlicher Weise erläutern und den Schöffen zugänglich machen. Zwar ist der Zeitaufwand dann größer, als wenn sich die Berufsrichter mit Fachausdrücken untereinander verständigen. Es ist für sie aber eine Selbstverständlichkeit, dass sie die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts über alle entscheidungserheblichen Probleme aufklären. Sie sollten sich nie scheuen, in der Beratung Fragen zu stellen. Erst wer genau übersieht, auf welche Punkte es bei einer Entscheidung ankommt, kann ein zutreffendes Urteil fällen. Für das Urteil sind Sie wie die Berufsrichter in gleicher Weise verantwortlich.

c) Offenlassen der Schuldfrage

Nicht in jedem Fall muss das Gericht entscheiden, ob die Tat auch begangen wurde, ob Angeklagte „schuldig“ sind. In besonders gelagerten Fällen, die gar nicht so selten vorkommen, kann diese Frage offen gelassen und das Verfahren eingestellt werden. Drei Fälle haben besondere Bedeutung:

- *Teileinstellung bei Mehrfachtätern*

Wenn der Angeklagte schon andere Taten von einigem Gewicht begangen hat, die auch festgestellt worden sind, können die restlichen Vorwürfe eingestellt werden. Das kommt immer dann in Frage, wenn er auch sonst mit einer nicht unerheblichen Bestrafung zu rechnen hat. Es kann sein, dass schon Verurteilungen in anderer Sache vorliegen oder aber in derselben Verhandlung, in der Sie zu Gericht sitzen, mehrere Vorwürfe erhoben werden. Wenn einige davon zur Sicherheit feststehen, können andere daneben fallengelassen werden.

- *Einstellung wegen Geringfügigkeit*

Auch hier braucht die Schuld des Täters nicht festzustehen, wenn sie nur als gering anzusehen wäre. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung darf aber nicht bestehen.

- *Einstellung wegen Geringfügigkeit unter Auflagen*

Wenn an sich ein öffentliches Interesse an der Verfolgung und Bestrafung bestünde, können im Einzelfall Auflagen geeignet sein, dieses Interesse zu beseitigen. Zu denken ist insbesondere an die Wiedergutmachung des Schadens oder an die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse. Werden diese Auflagen dann von dem Angeklagten später erfüllt, stellt das Gericht ohne Mitwirkung der Schöffen das Verfahren endgültig ein.

Soweit das Gericht in der Hauptverhandlung Verfahren – vorläufig – einstellt, bedarf es dazu in unterschiedlicher Weise der Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter, d.h. des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Eine solche Einigung kann in geeigneten Fällen auch zur Sicherung des Rechtsfriedens einen wesentlichen Beitrag leisten.

d) Rechtsfolgen der Tat

Ist das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt, verhängt es in dem Urteil die Strafe. Dies ist im Falle der Verurteilung die für den Angeklagten wichtigste Frage. Ihm wird es meist eher gleichgültig sein, ob er wegen Diebstahls oder Betruges verurteilt wird. Wichtiger ist für ihn die Frage, ob er eine Freiheitsstrafe verbüßen muss oder mit Bewährung rechnen kann.

Neben den eigentlichen Strafen gibt es auch Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die meisten vom Gesetz vorgesehenen Maßregeln werden nur in wirklich schwerwiegenden Fällen verhängt. Es geht hier u.a. um die Unterbringung in einem psychiatrischen

Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung. Wenn Straftäter unter Missbrauch ihres Berufes oder Gewerbes Taten begangen haben, kann gegen sie auch ein Berufsverbot verhängt werden.

Der häufigste Fall einer Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis. Durch sie soll die Allgemeinheit im Straßenverkehr vor besonders gefährlichen Kraftfahrern geschützt werden. Diese Gefährlichkeit muss sich in der Begehung strafbarer Handlungen nachweisbar niedergeschlagen haben. Bei Fahrerflucht, d.h. unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, verlieren Verurteilte regelmäßig ihre Fahrerlaubnis, wenn Personen- oder bedeutende Sachschäden entstanden sind. Dies gilt auch bei folgenlosen oder folgen-schweren Trunkenheitsfahrten.

Bei den Strafen kommen – von so genannten Nebenstrafen abgesehen – Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht. Der Vollzug der Strafe zielt im Wesentlichen darauf ab, Verurteilte dahin zu bringen, dass sie nach ihrer Entlassung in Freiheit ein straffreies Leben führen.

Allein dem Staat steht das Recht zu, Verstöße gegen Strafgesetze zu ahnden (staatliches Gewaltmonopol). Hierdurch soll privaten Rache- und Vergeltungsaktionen Einhalt geboten werden.

Durch die Verhängung einer Strafe soll unter anderem eine Abschreckungswirkung gegenüber potentiellen Tätern erzielt werden. Somit wird der Verhängung von Strafen eine generalpräventive Wirkung in dem Sinne zugeschrieben, dass die Rechtstreue der Bevölkerung nicht in Frage gestellt

wird. Tatsächlich ist in vielen Fällen die abschreckende Wirkung der Strafe höchst zweifelhaft und – besonders bei spontanen Konflikttaten – nicht nachweisbar. Besondere Bedeutung gewinnt sie bei Tätergruppen, die sozial angepasst und im Übrigen schwer zu einer Änderung ihrer Verhaltensweise zu bewegen wären (z.B. bei Verkehrsdelikten, Wirtschaftsstraftaten und Umweltdelikten).

Schließlich will eine Bestrafung Täter dazu bringen, in Zukunft weitere Straftaten nicht mehr zu begehen (sogenannte spezialpräventive Wirkung). Sie will an den Ursachen des strafbaren Verhaltens anknüpfen und die konkrete Rechtsfolge so wählen, dass ein in Zukunft straffreies Leben nach Möglichkeit erleichtert wird. Diese „resozialisierende“ Rechtsfolge zu finden, gehört zu den schwersten Aufgaben der Strafzumessung.

Bei den meisten Verurteilungen kommt es zu Geldstrafen. Wenn sich dies bei den Sitzungen unter Ihrer Mitwirkung nicht immer so eindeutig zeigt, liegt das daran, dass viele Taten der Bagatellkriminalität in den Zuständigkeitsbereich des Einzelrichters fallen. Aber auch Schöffengerichte und sogar Strafkammern kommen in vielen Fällen mit Geldstrafen aus.

• *Die Festsetzung der Geldstrafe*

Die Strafrechtsreform der Bundesrepublik Anfang der siebziger Jahre hat für die Geldstrafen, die nur als Summe genannt wurden, eine zusammengesetzte Strafzumessung eingeführt. Zwei Faktoren bestimmen die Höhe der dann verhängten Strafe: Die Anzahl der Tagessätze und die Höhe des einzelnen Tagessatzes. Während die Anzahl der Tagessätze sich, ähnlich wie die Höhe der Freiheitsstrafe, nach der Schuld

der angeklagten Person richtet, sind für die Höhe des Tagessatzes deren wirtschaftliche Verhältnisse maßgeblich. Dabei soll in der Regel ein Tagessatz dem entsprechen, was die betreffende Person täglich netto zur Verfügung hat. Es besteht aber für die Gerichte bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ein erheblicher Ermessensspielraum. Fehlen genügende Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, kann das Gericht selbst Ermittlungen anstellen oder aber Schätzungen vornehmen, wenn es dafür konkrete Anhaltspunkte gibt, die sich beispielsweise aus dem Lebensstil der betreffenden Person ergeben können. Nach oben wie nach unten will die Geldstrafenbildung zu mehr Gerechtigkeit beitragen. Sie ist geprägt von dem Gedanken der Gleichbehandlung, d.h. insbesondere, dass bei geringem Einkommen ebenfalls sehr sorgfältig und nicht pauschal vorgegangen werden muss.

Grundsätzlich ist eine nachträgliche Korrektur nur durch Ratenzahlung oder Stundung möglich. Im Übrigen droht bei Nichtzahlung der Geldstrafe die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, wenn diese nicht durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit abgewendet wird. Dem Gericht muss deshalb bei der Festsetzung der Höhe des einzelnen Tagessatzes auch eine Prognose abverlangt werden. Mehr als früher gewinnt die Untergrenze der Tagessätze Bedeutung, die bei 1 Euro liegt. Multipliziert mit der geringst möglichen Anzahl von Tagessätzen kommt man so zu einer denkbaren Mindeststrafe von 5 Euro.



- *Die Festsetzung der Freiheitsstrafe*
Freiheitsstrafen sind zu verhängen, wenn Geldstrafen nicht mehr ausreichen. Der Rahmen liegt zwischen einem Monat und 15 Jahren, wobei darüber hinaus nur noch die Möglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht.

Führen Sie sich einmal vor Augen, was die bloße Entziehung der Freiheit bedeutet: Zwangsweise Ausgliederung aus dem sozialen Umfeld, häufig der Familie. Dafür werden die Verurteilten in eine neue Gemeinschaft gezwängt.

Gewiss gibt es Fälle, in denen nur eine Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Beherrigen Sie aber diese Gedanken, denken Sie an die Ursachen für Straffälligkeit und den Ablauf der Strafvollstreckung, der später in diesem Heft geschildert wird. Sicher werden Sie dann in den richtigen Fällen die angemessene Freiheitsstrafe finden.

Die konkrete Höhe der Freiheitsstrafe oder die Anzahl der verhängten Tagessätze bei Geldstrafen hat das Gericht auch nach seinem Ermessen zu bilden. Es gibt dafür immer einen vom Gesetz festgelegten Strafrahmen, den die Berufsrichter den Schöffen darstellen werden. Darüber hinaus gibt das Gesetz in einer grundlegenden Vorschrift

Argumentationshilfen, die zu berücksichtigen sind. Namentlich kommen danach in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Angeklagten, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen,
- sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Häufig hat sich bei Gericht für immer wiederkehrende gleichartige Delikte auch eine regelmäßig dafür verhängte Strafe herausgebildet. Das können Sie besonders bei Trunkenheitsdelikten erkennen, aber auch bei anderen Taten. Dennoch gilt, dass niemand dem Gericht die Entscheidung abnehmen kann, wie es gerade in seiner konkreten Zusammensetzung die Schuld des Angeklagten an der begangenen Tat einschätzt.



- *Strafaussetzung zur Bewährung*
Freiheitsstrafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn sie zwei Jahre nicht überschreiten. Weitgehend unbekannt ist, dass auch Geldstrafen „zur Bewährung ausgesetzt“ werden können. Das ist die so genannte Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, soweit der Verurteilte sich nicht bewährt, d.h. innerhalb der Bewährungszeit erneut straffällig wird oder gegen Weisungen oder Auflagen verstößt. Soweit die Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, erlässt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit.

Die Jugendgerichtsbarkeit

Für Jugendliche gelten die allgemeinen Regeln des Strafrechts nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz (JGG) nichts anderes bestimmt ist. Das JGG enthält abweichende Regelungen hinsichtlich des Verfahrens und der Ahndung.

Die strafrechtliche Verantwortung beginnt nach unserer Rechtsordnung mit der Vollen- dung des 14. Lebensjahres. Jugendlich ist, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18, heranwach- send, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Kinder unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig, können also nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Bei Jugendlichen soll *Erziehung stets vor Strafe* gehen. Denn Jugendliche haben häufig noch keine gefestigte Persönlichkeit. Sie

unterliegen Augenblicksversuchungen leicht, sind aber andererseits erzieherischen Einflüs- sen zugänglicher als in späteren Jahren. Aus dieser Erkenntnis heraus hat das Jugendge- richtsgesetz für Jugendliche und Heranwach- sende einen besonderen Maßnahmenkatalog vorgesehen.

Eine Strafe soll nur dann in Betracht kommen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Bevor das Gericht die Taten Jugendlicher ahndet, prüft es, ob die Jugendlichen zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht ihres Tuns einzusehen und nach dieser Ein- sicht zu handeln. Wird das bejaht, so besteht die Wahl zwischen folgenden gestuften Einwirkungsmöglichkeiten:

- Anordnung von Erziehungsmaßregeln,
- Ahndung mit Zuchtmitteln,
- Verhängung von Jugendstrafe.

Anordnung von Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind zum einen Wei- sungen, die die Lebensführung der Jugend- lichen regeln und dadurch deren Erziehung fördern und sichern sollten, zum anderen Hilfen zur Erziehung in Form der Erziehungs- beistandschaft oder der Unterbringung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform.

Auch wenn das Gesetz sie nicht als Bestrafung kennzeichnet, so wird doch die Unterbrin- gung in einer Einrichtung von den Jugend- lichen als Strafe empfunden, weil sie sehr häufig mit einer starken Einbuße an persön- licher Freiheit verbunden ist.

Ein wesentlich milderer Mittel ist die Bestel- lung von Erziehungsbeiständen, die die Perso- nensorgeberechtigten – in der Regel also die Eltern – bei der Erziehung unterstützen und den Jugendlichen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen sollen.

Am häufigsten machen Jugendgerichte von der Erteilung von Weisungen Gebrauch. Der im Gesetz aufgestellte Katalog ist nicht erschöpfend und eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, individuell abgestimmt auf den Einzelfall Anordnungen zu treffen. So kann das Gericht Jugendlichen beispielsweise auferlegen, eine Ausbildungs- oder Arbeits- stelle anzunehmen, gemeinnützige Arbeit

zu leisten, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit den Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Aus- gleich) oder den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen. Jugend- lichen Verkehrssündern kann das Gericht die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht zur Pflicht machen.

Anordnung von Zuchtmitteln

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn Jugendliche nicht nur die erziehende Hand des Gerichts spüren sollen, sondern ihnen auch eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für began- genes Unrecht einzustehen haben.

Zuchtmittel sind:

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen,
- der Jugendarrest,
- sogenannter „Warnschussarrest“

Mit dem mildesten Mittel, der Verwarnung, soll den Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

Im Wege der Auflage können Jugendliche dazu verurteilt werden, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, sich persönlich bei den Verletzten zu ent- schuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag an eine gemeinnüt- zige Einrichtung zu zahlen.

Der Jugendarrest kann als Freizeitarrrest (Wochenendarrest: höchstens zwei Wochenenden), als Kurzarrest (anstelle des Freizeitarrrestes: zwei oder vier Tage) und als Dauerarrrest (mindestens eine Woche, höchstens vier Wochen) verhängt werden.

Das einschneidendste Zuchtmittel ist der Jugendarrest neben der Jugendstrafe. Bei dem sogenannten „Warnschussarrrest“ wird die Verhängung bzw. Vollstreckung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt und gleichzeitig ein Jugendarrest angeordnet. Der „Warnschussarrrest“ kommt nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Regelung ist die Verhängung in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers soll durch das Instrumentarium des „Warnschussarrrestes“ vermieden werden, dass die zu einer Jugendstrafe verurteilte Person, die erfolgte Strafaussetzung zur Bewährung fälschlich als Freispruch empfindet und somit die Sanktionswirkung der Strafaussetzung zur Bewährung leerläuft.

Verordnung von Jugendstrafe

Jugendstrafe kann das Gericht verhängen, wenn wegen schädlicher Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht mehr ausreichen oder die Schwere der Schuld Freiheitsentzug in einer Jugendstrafe

erfordert. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, ihr Höchstmaß fünf Jahre, bei gewissen schweren Verbrechen gegenüber dem zur Tatzeit jugendlichen Täter auch zehn Jahre.

Bei zur Tatzeit Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe ausnahmsweise 15 Jahre, sofern es sich bei der Tat um Mord handelt und das reguläre Höchstmaß der Jugendstrafe von 10 Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht.

Eine große Bedeutung hat im Urteil bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Hier kann das Gericht Jugendlichen, denen dann auch immer ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt wird, eine „letzte Chance“ einräumen, evtl. unter Bestimmung geeigneter Bewährungsaufgaben. Vor der Ablehnung einer Bewährungschance sollte immer geprüft werden, ob die sogenannten „schädlichen Neigungen“ durch Jugendstrafvollzug voraussichtlich eher pädagogisch abgebaut werden können als durch ambulante Maßnahmen.

Das Verfahren gegen Jugendliche wird grundsätzlich in nichtöffentlicher Verhandlung durchgeführt. In Verfahren gegen Heranwachsende kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden zur Hauptverhandlung geladen und erhalten dort die Möglichkeit, aus ihrer Sicht zu der Persönlichkeit des Angeklagten und dessen Taten Stellung zu nehmen.

Eine bedeutende Rolle im Jugendgerichtsverfahren kommt der Jugendgerichtshilfe zu, die zu den Aufgaben der Jugendämter gehört. Sie hat die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, indem sie sich zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt der jugendlichen Straftäter äußert und Maßnahmen anregt. Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren und so früh wie möglich heranzuziehen. Um diese Mitwirkung sicherzustellen, hat sie im Verfahren bestimmte Rechte; so kann sie in der Hauptverhandlung, deren Zeit und Ort ihr mitzuteilen sind, anwesend sein und das Wort ergreifen. Nach ergangenen Urteil überwacht die Jugendgerichtshilfe die Befolgung von Weisungen und Auflagen; schließlich obliegt ihr die erzieherische Betreuung der Jugendlichen und die Förderung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Bei Heranwachsenden, also Personen zwischen 18 und 21 Jahren, ist entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Das Gericht wendet Jugendstrafrecht an,

Die Vollstreckung der verhängten Strafe

Mit der Beratung und der Abstimmung über Schuld und Straffrage ist Ihre Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe beendet. Sie sind zwar noch bei der Verkündung und mündlichen Begründung des Urteils anwesend, doch dann trennen sich die Wege der Prozessbeteiligten. Der Abschnitt der

wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit ergibt, dass der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine typische Jugendverfehlung gehandelt hat.

Abschließend sei noch die Besonderheit erwähnt, dass das Jugendgericht in sogenannten Jugendschutzsachen auch gegen Erwachsene verhandeln kann. Für Straftaten Erwachsener, durch die Kinder oder Jugendliche verletzt oder gefährdet worden sind, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den für die allgemeinen Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Werden in solchen Verfahren die betroffenen Kinder oder Jugendlichen als Zeugen benötigt, so sind die Mitglieder eines Jugendgerichts aufgrund ihrer Erfahrung, ihrer Auswahl und ihrer Fähigkeiten besonders geeignet, die Vernehmung durchzuführen. In solchen Fällen wird die Staatsanwaltschaft Anklage beim Jugendgericht erheben.

Strafrechtspflege, in dem es für die Verurteilten bitterer Ernst wird, verläuft ohne Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen.

Im Interesse einer wirksamen Rechtspflege ist die richterliche Entscheidung mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken,

sobald das Strafurteil rechtskräftig ist. Die Strafvollstreckung ist Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und wird dort im Regelfall von Rechtspflegern wahrgenommen. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber noch richterliche Entscheidungen erforderlich werden, vor allem im Bereich der Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

4. Die Geldstrafe

Im Urteil wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und in der Regel höchstens 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, wobei es in der Regel von dessen Nettoeinkünften ausgeht. Ein Tagessatz wird auf mindestens 1 Euro und höchstens 30.000 Euro festgesetzt.

Die Staatsanwaltschaft fordert von dem Verurteilten den verhängten Geldbetrag und die Verfahrenskosten ein, sobald die Rechtskraft des Urteils und damit seine Vollstreckbarkeit eingetreten ist.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so kann die Staatsanwaltschaft, in der Regel nach nochmaliger Mahnung, Vollstreckungsmaßnahmen wie Lohnpfändung oder Pfändung in das Vermögen des Verurteilten einleiten.

Die Staatsanwaltschaft kann aber auch eine Zahlungsfrist (Stundung) einräumen oder Ratenzahlung gewähren, wenn eine sofortige Zahlung des gesamten Betrages nicht zumutbar ist.

Wird die Strafe nicht gezahlt und ist die Beitreibung erfolglos versucht worden oder gar von vornherein wegen Aussichtslosigkeit unterblieben, so wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Bestehen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für Verurteilte eine „unbillige Härte“ wäre, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt. Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag auch gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit (sogenannte freie Arbeit) abzuwenden. Ansonsten erfolgt die Ladung zum Strafantritt. Die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann auch noch während der Haft jederzeit abgewendet werden, wenn der ausstehende Betrag gezahlt wird.

5. Die Freiheitsstrafe

a) Allgemeines

Befindet sich der zur Freiheitsstrafe Verurteilte auf freiem Fuß, so lädt ihn die Staatsanwaltschaft zum Strafantritt in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt.

Ihm wird eine Frist zum Ordnen seiner Angelegenheiten gelassen. Folgt der Verurteilte der Ladung nicht, so kann die Staatsanwaltschaft Haftbefehl erlassen und Fahndungsmaßnahmen einleiten. Wenn dem Verurteilten oder seiner Familie durch den sofortigen Strafantritt so erhebliche Nachteile drohen, dass diese nicht mehr mit



dem Strafzweck zu vereinbaren wären, kann die Vollstreckung bis zu vier Monaten aufgeschoben werden. Die Bewilligung eines Strafaufschubes kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Hat der Verurteilte zwei Drittel, mindestens aber zwei Monate seiner Strafe verbüßt, so setzt die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht, die für solche Entscheidungen ausschließlich zuständig ist, die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Bei dieser schwierigen Prognose kommt es vor allem auf die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, sein Verhalten während des Strafvollzuges, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen an, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Dem Verurteilten kann ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden, der ihm den Übergang in die Freiheit erleichtern soll und ihm mit Rat und Hilfe zur Seite steht. In besonderen Fällen kann eine bedingte Entlassung auch schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber nach sechs Monaten Haft angeordnet werden.

b) Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Freiheitsstrafe der rechtskräftig in Mecklenburg-Vorpommern verurteilten Straftäter wird in der Regel in den Justizvollzugsanstalten in Bützow, Stralsund und Neubrandenburg sowie in Waldeck vollzogen.

Weibliche Strafgefangene sind ausschließlich in der Vollzugsanstalt Bützow untergebracht, ebenso alle Sicherungsverwahrten. In der Jugendanstalt Neustrelitz wird Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Gefangenen bis zum Alter von 24 Jahren vollzogen. Auch kann Freiheitsstrafe an jungen Erwachsenen bis zum Alter von 24 Jahren in der Jugendanstalt vollzogen werden. Voraussetzung für die Eingliederung erwachsener Strafgefangener in den Jugendstrafvollzug ist jedoch deren Eignung.

Einrichtungen des offenen Strafvollzuges befinden sich in Stralsund und Waldeck sowie für Jugendliche und Heranwachsende in Neustrelitz.

Jugendarrest wird in der Teilanstalt für Jugendarrest der Jugendanstalt Neustrelitz vollzogen.



§ 2 des Strafvollzugsgesetzes M-V umschreibt die Aufgabe des Vollzuges wie folgt:

“Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“

Die Justizvollzugsbehörden haben deshalb die Aufgabe, die Strafgefangenen durch soziale, pädagogische, berufliche und therapeutische Hilfen so weit zu fördern, dass sie nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können. Wenn es gelingt, die Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen zu senken, so wird damit ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen geleistet.

Rechtsmittel gegen Urteile

Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts können innerhalb bestimmter Fristen vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der Vorinstanz aufgehoben, geändert oder aufrechterhalten wird.

Ein Strafvollzug, der am Ziel der Resozialisierung orientiert ist, hat nichts mit einer „weichen Welle“ hinter Gittern zu tun.

Mecklenburg-Vorpommern baut vor allem den offenen Strafvollzug aus. „Offener“ Vollzug heißt, dass keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen ein Entweichen getroffen sind. Dies bedeutet aber kein ungehindertes Kommen und Gehen. Die Kontrollen sind streng, und wer die eingeräumten Freiheiten missbraucht, muss in den geschlossenen Vollzug zurück.

Rechtsmittel sind die Berufung und die Revision. Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsmitteln. Bei der Berufung wird auch die Feststellung des Sachverhalts, also die Beweisaufnahme, regelmäßig wiederholt. Bei der Revision bleiben die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt, sofern

sie ordnungsgemäß zustande gekommen sind und lediglich überprüft wird, ob dieses Gericht das Gesetz auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Gegen amtsgerichtliche Urteile können (wahlweise) beide genannten Rechtsmittel eingelegt werden. Die Berufung geht zur kleinen Strafkammer des Landgerichts, deren Urteile wiederum mit der Revision zum Oberlandesgericht angefochten

werden können. Wird gegen ein Urteil des Amtsgerichts Revision eingelegt, so geht diese direkt zum Oberlandesgericht. Man spricht hier von Sprungrevision. Gegen erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammern beim Landgericht ist ausschließlich die Revision zulässig, die zu einer Überprüfung des Urteils durch den Bundesgerichtshof führt. (Siehe hierzu auch die Skizze „Der Instanzenzug in der Strafgerichtsbarkeit“ am Anfang dieser Broschüre.)

Gnade

Nach Artikel 49 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern übt die Ministerpräsidentin im Einzelfall für das Land das Begnadigungsrecht aus. Dieses Recht ist mit wenigen Ausnahmen auf die Justizministerin übertragen.

Das Gnadenrecht ist nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts seinem Wesen nach die Befugnis, da helfend einzugreifen, wo die Möglichkeiten des Gerichtsverfahrens nicht ausreichen, um Härten des

Gesetzes, etwaige Irrtümer bei der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen auszugleichen.

Das Gnadenrecht umfasst unter anderem die Befugnis, Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln, oder ihre Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, aufzuschieben, zu unterbrechen oder Urlaub aus der Strafhaft zu gewähren.

Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit

Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit Mecklenburg-Vorpommern (LaStar) wurde als obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 1. April 2011 gegründet. Der Sitz des Landesamtes ist Rostock.

Im LaStar sind die Sozialen Dienste der Justiz sowie die zentrale Führungsaufsichtsstelle und die Forensische Ambulanz in einer Behörde organisiert. Das LaStar hat Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Bewährungshelferinnen und -helfer, Psychologinnen und Psychologen, Verwaltungskräfte und Juristen. Sie alle haben das

gemeinsame Ziel, dazu beizutragen, unsere Gesellschaft sicherer zu machen. Mit ihrer engagierten Arbeit versuchen sie, Rückfälle

von straffällig gewordenen Mitmenschen zu minimieren und dadurch die Bevölkerung vor weiteren Straftaten zu schützen.

Entschädigung und soziale Absicherung

1. Entschädigung der Schöffinnen und Schöffen

Schöffen nehmen ihr staatsbürgerliches Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich wahr. Sie erhalten allerdings eine gesetzlich geregelte Entschädigung, die einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich für etwaige Einkommenseinbußen schafft, aber keine „Entlohnung“ für die ehrenamtliche Tätigkeit ist.

Die ehrenamtlichen Richter erhalten:

- Fahrtkostenersatz
- Entschädigung für Aufwand
- Ersatz für sonstige Aufwendungen
- Entschädigung für Zeitversäumnis
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie
- Entschädigung für Verdienstausschlag.

Auch ohne nachweisbaren Verdienstausschlag erhalten Schöffen eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese Entschädigung beträgt z.Zt. 6 Euro für jede Stunde. Schöffen, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, also Hausfrauen und Hausmänner ohne eigenes Einkommen, erhalten zusätzlich 14 Euro je Stunde.

Entsteht ihnen durch die Wahrnehmung

des Ehrenamtes ein Verdienstausschlag, so wird dieser zusätzlich erstattet, und zwar in Höhe des Bruttoverdienstes einschließlich der von Arbeitgeberseite zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Das Gesetz sieht allerdings eine Höchstgrenze vor, die z.Zt. bei 24 Euro pro Stunde liegt. In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei mehrtägigen Hauptverhandlungen, kann der Entschädigungssatz höher festgesetzt werden. Wenn z.B. durch die Dienstleistung eine Vertretung im Geschäft oder Betrieb des Schöffen oder auch im Haushalt notwendig geworden ist, so werden die Kosten für die Vertretung ersetzt.

Auch die nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretung und notwendiger Begleitpersonen.

Die notwendigen Fahrtkosten werden ebenfalls erstattet. Schließlich ist noch ein Tagelohn vorgesehen, dessen Höhe sich nach der Dauer der Sitzung und danach bemisst, ob der Schöffe in der Gemeinde wohnt, in der die Sitzung stattfindet, oder von außerhalb anreisen muss.

Die Entschädigung muss binnen drei Monaten ab Beendigung der Amtsperiode beantragt werden, sonst erlischt der



Anspruch. Bestehen Zweifel über die Höhe oder über bestimmte Posten der beantragten Entschädigung, so können die Schöffen – wie übrigens auch die Staatskasse – die gerichtliche Feststellung der zu gewährenden Entschädigung beantragen. Gegen die richterliche Festsetzung der Entschädigung ist in bestimmten Fällen die Beschwerde zulässig (vgl. dazu Nr. 15 des „Merkblatts für Schöffen“).

Diese Regelungen werden im Allgemeinen verhindert, dass Schöffen durch ihre Tätigkeit bei Gericht finanzielle Einbußen erleiden.

Die Tätigkeit als Schöffe kann aber auch – vor allem bei Hauptverhandlungen von längerer Dauer – eine besondere Belastung für die Kolleginnen und Kollegen im Büro oder im Betrieb darstellen, die die Arbeit mit erledigen müssen. Eine ähnliche Belastungssituation kann es im familiären Bereich oder in kleinen Handwerksbetrieben geben.

Die „Leidtragenden“ sollten sich vor Augen führen, dass sie durch ihr Verständnis und ihre Mithilfe wesentlich dazu beitragen können, die Erfüllung der Pflichten des Schöffenamtes zu erleichtern. Sollte es im Einzelfall zu Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen auf der Arbeitsstelle wegen der Ausübung des Schöffenamtes kommen, sollten die

Schöffen sich vertrauensvoll mit der Bitte an den Vorsitzenden wenden, vermittelnd einzugreifen.

Im Fall einer übermäßigen Beanspruchung, die das Gesetz für gegeben hält, wenn Schöffen während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben, sind sie übrigens auf eigenen Antrag aus der Schöffenliste zu streichen (vgl. dazu Nr. 12 des „Merkblatts für Schöffen“ im Anhang). Die Streichung wirkt für den Rest der gesamten Amtsperiode.

2. Soziale Absicherung

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter ist auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt, das als Anhang abgedruckt ist.

In Zweifelsfällen sollten die Sozialversicherungsträger, also die Krankenkassen und Ersatzkassen für den Bereich der Krankenversicherung und die Versicherungsanstalten für den Bereich der Rentenversicherung, um Auskunft gebeten werden.



Merkblatt für Schöffen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamt 2. Unabhängigkeit 3. Unparteilichkeit 4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung 5. Abstimmung 6. Amtsverschwiegenheit 7. Vereidigung 8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt 9. Ablehnung des Amtes | <ol style="list-style-type: none"> 10. Auslosung 11. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen 12. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste 13. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen 14. Fortsetzung der Amtstätigkeit 15. Entschädigung |
|--|--|

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> I. Gesetzliche Krankenversicherung II. Rentenversicherung III. Gesetzliche Unfallversicherung | <ol style="list-style-type: none"> IV. Vermögensbildung V. Weitere Auskünfte |
|---|--|

Merkblatt für Schöffen

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 9 Abs. 3).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).



Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und

Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für

die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).

Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von

mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).



9. Nicht zu berufene Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§ 33 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§ 34 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.



Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamte dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments,

eines Landtags oder einer zweiten Kammer;

- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung

einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamte aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich

machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffeliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffeliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder

Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten und bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt oder nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 GVG; vgl. Nr. 8 und 9). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht.

Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00



EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausfall entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der

Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.



Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei **pflichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

– JVEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. **Freiwillig** versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28 e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28 g S. 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28 m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28 e und 28 g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen

Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger Auskunft geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und Ersatzkassen),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

Unfallversicherung die für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Bundes und Unfallkassen der Länder).

Gericht	Strasse	Plz Ort	Tel	Email
Oberlandesgericht Rostock	Wallstr. 3	18055 Rostock	(0381) 331-0	verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de
Landgericht Neubrandenburg	Friedrich-Engels-Ring 15-18	17033 Neubrandenburg	(0395) 54 44-0	verwaltung@lg-neubrandenburg.mv-justiz.de
Landgericht Rostock	August-Bebel-Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@lg-rostock.mv-justiz.de
Landgericht Schwerin	Demmlerplatz 1-2	19053 Schwerin	(0385) 7415-0	verwaltung@lg-schwerin.mv-justiz.de
Landgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@lg-stralsund.mv-justiz.de
Amtsgericht Greifswald	Lange Str. 2	17489 Greifswald	(03834) 795-0	verwaltung@ag-greifswald.mv-justiz.de
Amtsgericht Güstrow	Franz-Parr-Platz 2a	18273 Güstrow	(03843) 771-0	verwaltung@ag-guestrow.mv-justiz.de
Amtsgericht Ludwigslust	Käthe-Kollwitz-Str. 35	19288 Ludwigslust	(03874) 435-0	verwaltung@ag-ludwigslust.mv-justiz.de
Amtsgericht Ludwigslust, ZwSt. Parchim	Moltkeplatz 2	19370 Parchim	(03874) 435-400	verwaltung@ag-ludwigslust.mv-justiz.de
Amtsgericht Neubrandenburg	Friedrich-Engels-Ring 16-18	17033 Neubrandenburg	(0395) 5444-0	verwaltung@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de
Amtsgericht Neubrandenburg, ZwSt. Demmin	Clara-Zetkin-Straße 14	17109 Demmin	(0395) 5444-0	verwaltung@ag-neubrandenburg.mv-justiz.de
Amtsgericht Pasewalk	Grünstr.61	17309 Pasewalk	(03973) 20 64-0	verwaltung@ag-pasewalk.mv-justiz.de
Amtsgericht Pasewalk, ZwSt. Anklam	Baustraße 9	17389 Anklam	(03973) 2064 550	verwaltung@ag-pasewalk.mv-justiz.de
Amtsgericht Rostock	Zochstr.13	18057 Rostock	(0381) 4957-0	verwaltung@ag-rostock.mv-justiz.de
Amtsgericht Schwerin	Demmlerplatz 1	19053 Schwerin	(0385) 7415-0	verwaltung@ag-schwerin.mv-justiz.de
Amtsgericht Stralsund	Bielkenhagen 9	18439 Stralsund	(03831) 257-300	verwaltung@ag-stralsund.mv-justiz.de
Amtsgericht Stralsund, ZwSt. Bergen auf Rügen	Schulstraße 1	18528 Bergen auf Rügen	(03838) 8044-0	verwaltung@ag-stralsund.mv-justiz.de

Gericht	Strasse	Plz Ort	Tel	Email
Amtsgericht Waren (Müritz)	Zum Amtsbrink 4	17192 Waren (Müritz)	(03991) 17 00-0	poststelle@ag-waren. mv-justiz.de
Amtsgericht Waren , (Müritz), ZwSt. Neustrelitz	Tiergartenstraße 5	17235 Neustrelitz	(03991) 17 00-0	poststelle@ag-waren. mv-justiz.de
Amtsgericht Wismar	Vor dem Fürstenhof 1	23966 Wismar	(03841) 4808-0	verwaltung@ag-wismar. mv-justiz.de
Amtsgericht Wismar, ZwSt. Grevesmühlen	Bahnhofstraße 2 - 4	23936 Grevesmühlen	(03841) 4808-720	verwaltung@ag-wismar. mv-justiz.de
Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern	Domstraße 7	17489 Greifswald	(03834) 890 50	verwaltung@ovg-greifswald.mv-justiz.de
Verwaltungsgericht Greifswald	Domstraße 7	17489 Greifswald	(03834) 890 50	verwaltung@vg-greifswald.mv-justiz.de
Verwaltungsgericht Schwerin	Wismarsche Straße 323a	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@vg-schwerin.mv-justiz.de
Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern	Spiegelsdorfer Wende Haus 1	17491 Greifswald	(03834) 795-200	verwaltung@fg-greifswald.mv-justiz.de
Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern	August-Bebel-Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@lag-rostock.mv-justiz.de
Arbeitsgericht Rostock	August-Bebel-Str. 15-20	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@arb-rostock.mv-justiz.de
Arbeitsgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@arb-stralsund.mv-justiz.de
Arbeitsgericht Schwerin	Wismarsche Str. 323	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@arb-schwerin.mv-justiz.de
Landessozialgericht MV	Tiergartenstr. 5	17235 Neustrelitz	(03981) 255-0	verwaltung@lsg-neustrelitz.mv-justiz.de
Sozialgericht Neubrandenburg	Gerichtsstraße 8	17033 Neubrandenburg	(0395) 5444-500	verwaltung@sg-neubrandenburg.mv-justiz.de
Sozialgericht Schwerin	Wismarsche Str. 323a	19055 Schwerin	(0385) 5404-0	verwaltung@sg-schwerin.mv-justiz.de
Sozialgericht Stralsund	Frankendamm 17	18439 Stralsund	(03831) 205-0	verwaltung@sg-stralsund.mv-justiz.de
Sozialgericht Rostock	August-Bebel-Str. 15	18055 Rostock	(0381) 241-0	verwaltung@sg-rostock.mv-justiz.de



